

VEREINIGUNG ÖKOLOGISCHER LANDBAU IN HESSEN

21.10.2005

Erste Stellungnahme der Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen zur Ausgestaltung der ELER-Verordnung

Gliederung

Einleitung, Ökologischer Landbau als effizientestes Zielerreichungsinstrument	Seite 1
Grundsatzüberlegungen	Seite 4
Schwerpunkt / Achse 1	Seite 5
Schwerpunkt / Achse 2	Seite 6
Schwerpunkt / Achse 3	Seite 9
Mitwirkung, Begleitausschuss und Zeitplan	Seite 10

Einleitung

wir begrüßen die mit den Informationsveranstaltungen im Juli 2005 begonnene offene Diskussion zur künftigen Ausgestaltung des ELER.

Die ELER-Verordnung soll der Bedeutung des ländlichen Raumes als Lebensraum und Wirtschaftsfaktor in besonderer Weise gerecht werden.

Nicht nur die Landwirtschaft sondern auch der ländliche Raum muss multifunktional sein und die vielen z. T. widerstrebenden Ansprüche von Wirtschafts-, Lebens- und Naturraum berücksichtigen.

Die Vereinigung Ökologischer Landbau spricht dem ökologischen Landbau eine Schlüsselfunktion bei der Entwicklung des ländlichen Raums zu und befindet sich damit in Übereinstimmung mit der Göteborg-Strategie, den strategischen Leitlinien der EU und dem nationalen Strategieplan.

Ökologischer Landbau ist das effizienteste Zielerreichungsinstrument für alle Achsen der ELER-Verordnung

Aufgrund der prognostizierten demographischen Entwicklung in Hessen (nur in Südhessen wird im Raum Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt mit Zuwanderung gerechnet, alle übrigen Gebiete und vor allem Nordhessen werden von Abwanderungen bis in den zweistelligen Bereich betroffen sein) muss der ländliche Raum maßgebliche Erholungs- und Versorgungsfunktionen auch für die urbanen Gebiete übernehmen. Damit bietet sich die Chance, durch eine Erhöhung der Attraktivität des ländlichen Raumes ein lebenswertes Umfeld zu gestalten, wo initiative und innovative Menschen sinnvolle Arbeit und Einkommensmöglichkeiten schaffen

können. Als Basis bietet sich eine Landwirtschaft an, die sowohl die Nachfrage nach Qualitätsprodukten (für die Ballungsräume) und gesellschaftlichen Umweltleistungen (als Naherholung) erfüllt, als auch innovatives Potential in sich trägt, was u.a. in attraktive Tourismus-Produkte eingebunden werden kann. Dafür eignet sich nach bisherigen Erfahrungen keine Landbewirtschaftungsform besser als die ökologische Landwirtschaft. In der Göteborg-Strategie wurde festgelegt, dass „eines der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer künftigen Entwicklung darin bestehen sollte, einen Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten, indem mehr Gewicht auf die Förderung gesunder, qualitativ hochwertiger Erzeugnisse, umweltfreundlicher Produktionsmethoden – einschließlich der ökologischen Erzeugung -, nachwachsender Rohstoffe und des Schutzes der biologischen Vielfalt gelegt wird.“ In den strategischen Leitlinien der EU wird ausdrücklich die Konsolidierung des Beitrags des ökologischen Landbaus festgeschrieben und seine weitere Stärkung. Weiterhin spricht sich die EU für die Förderung von Umweltleistungen und artgerechter Tierhaltung aus, für den Erhalt der Kulturlandschaft, für die Bekämpfung des Klimawandels und für die Förderung von Tourismus, Handwerk und Ausbildung. Auch in der nationalen Strategie spricht man sich für den Ausbau des ökologischen Landbaus aus, weil der ökologische Landbau eine besonders Ressourcen schonende und umweltverträgliche Wirtschaftsweise darstellt, „die sich nicht darauf beschränkt, einzelne Umweltleistungen zu erbringen, sondern durch die Umstellung des gesamten betrieblichen Bewirtschaftungssystems zu einer übergreifenden Verbesserung des Zustands einer größeren Zahl von Zielgrößen beiträgt (biologische und landschaftsstrukturelle Vielfalt, Erhalt und Verbesserung der natürlichen Bodenressourcen, deutlich verringerter Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, artgerechte Tierhaltung).

Der ökologische Landbau trägt darüber hinaus zu weiteren Zielen der ländlichen Entwicklung bei. Verarbeitung und Vermarktung der Produkte erfolgen häufig regional, ein höherer Anteil der Erzeugung wird direkt bzw. regional vermarktet, die arbeitsplatzbindende Wirkung ist auch in landwirtschaftlichen Öko-Betrieben größer als in vergleichbaren konventionellen. Die ökologische Wirksamkeit und ökonomische Effizienz der Förderung des ökologischen Landbaus ist durch zahlreiche Evaluierungen belegt.“ Als thematischen Schwerpunkt gibt die nationale Strategie vor den „ökologischen Landbau aus Gründen der Effizienz und einfachen Kontrolle angemessen zu berücksichtigen. Auch vor dem Hintergrund der positiven Evaluierungen hat die Europäische Kommission im Jahr 2004 den Europäischen Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft und ökologisch erzeugte Lebensmittel verabschiedet. Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, im Rahmen ihrer Strategien zur ländlichen Entwicklung entsprechende Prioritäten für die Förderung der Ausdehnung des ökologischen Landbaus zu setzen. Der Bundesrat hat den EU-Aktionsplan in seiner Stellungnahme vom 24.09.2004 in großer Übereinstimmung mit der Bundesregierung begrüßt und beschlossen, die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus zu unterstützen.“ In der nationalen Strategie resultiert dies in der Aussage, dass der ökologische Landbau deshalb ein besonderer Förderschwerpunkt sein soll.

In der nationalen Strategie wird die zunehmende Bedeutung des ökologischen Landbaus mit den wachsenden Ansprüchen der Verbraucher an Tierschutz, Umweltschutz und soziale Standards begründet. Auch ist das Vertrauen der Verbraucher in regionale Produkte groß, was Einkommenspotentiale in regionalen Wertschöpfungsketten aufzeigt. Die durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägte landschaftliche Attraktivität wird als grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung von Tourismus angesehen. Durch die Entkoppelung der Direktzahlungen trägt gerade der Ökolandbau dazu bei, auch auf marginalen Standorten die Landbewirtschaftung in

der Fläche zu halten und damit die als attraktiv empfundenen Landschaftsbilder zu gestalten.

Auch das Land Hessen stuft in der Halbzeitbewertung der Agrarumweltmaßnahmen die „Maßnahme Ökologischer Landbau in ihren einzelflächenbezogenen Umweltwirkungen als grundsätzlich positiv und tendenziell von erheblicher Bedeutung“ ein. Die Leistungen des ökologischen Landbaus werden für Boden, Wasser, Luft, Biodiversität und Landschaft durchweg positiv bewertet. „Durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel, andere Bewirtschaftungsweisen und ein breiteres Fruchtartenspektrum im Anbau ergeben sich neben den verminderten Belastungen beim abiotischen Ressourcenschutz auch Vorteile beim biotischen Ressourcenschutz (insbesondere im Ackerbau) für Biodiversität, Flora und Fauna auf bewirtschafteten und benachbarten Flächen; sowie ergänzend Vorteile für Tierhaltung und –gesundheit.“ Die Schlussfolgerung und Empfehlung der Halbzeitbewertung lautet dann auch, dass die Fortführung der Maßnahme nicht in Frage steht.

Die ökologische Land- und Ernährungswirtschaft muss bei der Umsetzung der ELER-Verordnung in allen drei Achsen vertreten sein. Sie kann zu Anforderungen aus allen drei Achsen einen substantiellen Beitrag leisten, womit sie die Forderung der strategischen Leitlinien der EU nach größtmöglichen Synergien zwischen und innerhalb der Schwerpunkte und nach Vermeidung etwaiger Widersprüche zwischen den Schwerpunkten optimal erfüllt. Die ökologische Landwirtschaft bietet als bestes Zielerreichungsinstrument die effektive und kohärente Umsetzung vieler Vorgaben aus allen Achsen von ELER, indem sie

- bei der Herstellung innovativer, qualitativ hochwertiger und gesunder Lebensmittel für einen rasch wachsenden Markt,
- beim Schutz der Umwelt, Erhalt der Artenvielfalt, Schutz des Wassers und Beitrag zum Klimaschutz,
- bei der Stabilisierung und Stärkung sozialer Ressourcen sowie bei der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

erfolgreiche Arbeit leistet.

Deshalb ist die Vereinigung Ökologischer Landbau der Meinung, dass der ökologische Landbau als prioritär zu fördernde Maßnahme im hessischen Entwicklungsplan verankert werden soll.

Der ökologische Landbau hat sich in Hessen erfolgreich etabliert. Die den Ökolandbauverbänden angeschlossenen Betriebe sind vielfältig und zeichnen sich durch einen hohen Anteil an Hofverarbeitung und Direktvermarktung aus, was Arbeitsplätze und eine Grundlage für Öko-Tourismus schafft. Stärker als in der konventionellen Landwirtschaft stehen beim Ökolandbau alternative Absatzwege im Mittelpunkt. Die Haupt-Absatzwege für Bio-Produkte sind bisher der Naturkostfachhandel, Wochenmärkte, Hofläden oder Bestell- und Lieferdienste. Die Direktvermarktung ist ein zweites wichtiges Standbein für viele Landwirte. 70-80 % der Betriebe greifen auf die direkte Vermarktung zurück. Hessen verfügt außerdem über flächendeckende Vermarktungsangebote für ökologische Lebensmittel im LEH. Vor wenigen Wochen ist das hessische ökologische Handelsunternehmen AlnaturA zum „Entrepreneur des Jahres“ ausgezeichnet worden. Der Lebensmittelmarkt bietet große Potentiale, was sich in den Umsatzzuwächsen 2004 (11 %) und im ersten Quartal 2005 (15,4 %) ausdrückt. Hessen verfügt über schlagkräftige Akteure des ökologischen Landbaus. Die Rahmenbedingungen zur Schaffung weiterer Wertschöpfungsketten

sind im Prinzip vorhanden, vorausgesetzt man bietet den Erzeugern/Akteuren die notwendigen Unterstützungen.

Die Förderung des ökologischen Landbaus in Hessen ist daher eine sinnvolle Investition in die Zukunft des Landes.

Aus den Rahmenbedingungen der ELER-Verordnung resultieren folgende grundsätzliche Überlegungen:

- Die Programmangebote sollten sich auf nachweisbare gesellschaftlich erwünschte Leistungen konzentrieren, deren Auflagen auch kontrollierbar sind. Das heißt z. B. dass Maßnahmen der Flurbereinigung und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen, welche nicht die umweltgerechte Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffen, nicht im Zusammenhang mit ELER gefördert werden sollten.
- der Abstand im Fördergefüge sollte die umfassenden Umweltleistungen des Ökolandbaus widerspiegeln.
- die Fördermaßnahmen für den Ökolandbau sollen verlässlich und berechenbar sein, um Vertrauen und damit auch Investitionsbereitschaft zu erzeugen.
- Für den ökologischen Landbau soll eine Mindestbewirtschaftung definiert werden, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.
- Für die Anforderungen von Natura 2000 und für einzelflächenbezogenen Vertragsnaturschutz sollen Managementpläne erstellt werden mit präzisen Zielvorgaben.
- Grünland-Extensivierung/Grünlandförderung soll modifiziert werden, um Mitnahmeeffekte ohne erkennbare Umweltleistung zu vermeiden. Die Ausgestaltung von Agrarumweltmaßnahmen auf Grünland muss berücksichtigen, dass mit der neuen Agrarreform Flächenprämien für Grünland eingeführt wurden und damit eine neue Fördersituation vorliegt. Zudem wird es bis 2010 keine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete geben, und somit die Ausgleichszulage weiterhin insbesondere den Grünlandstandorten zugute kommen. Weiterhin bedingt die geforderte Umsetzung von Natura 2000 eine hohe Anforderung an die Umgestaltung und Effizienzsteigerung der Förderung auf Grünland.
- Hobbyponyhaltung (Reitsport, Fahrspport) soll nicht über AUM förderfähig sein. Ausgenommen ist Ponyhaltung im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe.

zu Schwerpunkt / Achse 1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

zu Art. 21:

- Wir befürworten die Förderung der Weiterbildung und der Kenntnisse in den Bereichen Umweltschutz, ökologische Lebensmittelwirtschaft, Qualitätsproduktion, Produktinnovation und Naturschutz, weil sie zukunftsweisende Instrumente zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sind und im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen.

zu Art. 22:

- Junglandwirteförderung dient der Weiterführung von Betrieben und dem Erhalt von Arbeitskräften im ländlichen Raum, gerade in Zeiten in denen Hofnachfolge nicht mehr selbstverständlich innerhalb der Familie stattfindet. Bei Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau sollte eine um 50% erhöhte Beihilfe gewährt werden.

zu Art. 24 und 25:

- Je anspruchsvoller die Anforderungen an die Landwirtschaft werden, desto wichtiger wird qualifizierte Beratung. Deshalb sollten hier die Förderhöchstsätze unbedingt ausgeschöpft werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch bewährte Institutionen (z. B. bäuerliche Selbsthilfeeinrichtungen, privatwirtschaftliche Beratung) Zugang zur Förderung erhalten. Monopolbildungen (auch Dachorganisationen aus dem Berufsstand heraus) sind zu unterbinden, da sie eine freie Beraterwahl verhindern, was zu Qualitätseinbußen und mangelnder Akzeptanz führt. Die Beratungsförderung sollte über den beratenen Betrieb erfolgen.

Wir können uns vorstellen, dass sich Naturschutzberatung positiv auf die Akzeptanz der Maßnahmen und auf den Zielerreichungsgrad auswirken kann. Da die finanzielle Situation hinsichtlich des ELER-Etats und auch des Bedarfs für Naturschutzberatung unklar ist, schlagen wir vor, mindestens einige Modellvorhaben durchzuführen und zu evaluieren. Dies könnte in Natura 2000 Gebieten bei wenig komplexen Maßnahmen als Gruppenberatung erfolgen, bei komplexen Maßnahmen sollten Erfahrungen zu einzelbetrieblicher Naturschutzberatung gesammelt werden.

zu Art. 26:

- Rationalisierungsmaßnahmen, die zur Einsparung von Arbeitskräften führen, sollten nicht gefördert werden, da sie gesellschaftlich nicht erwünscht sind und sie sich außerdem von ihrer Idee her selbst tragen müssten. Ein Schwerpunkt der Investitionsförderung sollte die artgerechte Tierhaltung sein, da dies ein besonders erwünschtes Ziel ist. Die EG-Bio-Verordnung enthält Übergangsregelungen für Ställe bis zum Jahr 2010. Das bedeutet, dass Ökobetriebe in den nächsten Jahren einen hohen Bedarf an Bauinvestitionen haben, was Aufträge und damit Arbeitsplätze im ländlichen Raum generieren

kann. Ein Verzicht auf diese Förderung könnte bewirken, dass die Tierhaltung aus Kostengründen aufgegeben wird, mit allen negativen Folgen für den Markt, die Kulturlandschaft und die Grünlandnutzung.
Maschinenförderung sollte nicht mehr angeboten werden.

zu Art. 30:

- Flurbereinigungen sollten nur dort gefördert werden, wo es der Umsetzung von Naturschutzziele dient.

zu Art. 31, 32 und 33:

- Die Förderung der Umsetzung von Qualitätsregelungen sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen sind wichtig, deshalb sollen bewährte Maßnahmen fortgeführt aber auch weiterentwickelt werden.

zu Art. 35:

- Die Förderung von EZG soll fortgeführt werden, um eine Vielfalt in der Vermarktung zu stützen.

zu Schwerpunkt / Achse 2 Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
--

zu Art. 37:

- Die ELER-VO besagt, dass die Zahlungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in dem betreffenden Gebiet dienen.

Auf Flächen, die im Grundsatz aus der Produktion genommen werden und die lediglich gemulcht werden, um die Flächenprämien zu erhalten, entstehen keine Einkommensverluste, weshalb dafür keine AGZ gezahlt werden darf. Die Zahlung der AGZ ist an konkrete Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, die entweder der Produktion landwirtschaftlicher Güter dient (Festlegen von Mindesterträgen, Erntegebot / Beweidung für Grünland), dem Naturschutz (kontrollierbare Bewirtschaftungsauflagen) oder dem Kulturlandschaftserhalt (z.B. Beweidung der Grünlandflächen).

Da die Mittel ausgesprochen knapp sind und Natura 2000 auch aus den Agrarumweltmaßnahmen zu bedienen ist, schlagen wir vor die Prosperitätsschwelle für die AGZ von 40903,- € wieder einzuführen und die Förderhöchstbeträge wieder auf 6000,- € je Unternehmen zu beschränken.

zu Art. 38:

- Um hier konkrete Aussagen treffen zu können, halten wir Managementpläne mit regionaler konkreter Zielsetzung für hilfreich. Zur Gestaltung von Auflagen und zum Berechnen des Ausgleichs sollten vorhandene Ergebnisse

wissenschaftlicher Begleituntersuchungen (z. B. Naturschutzhof vom BfN gefördert, www.naturschutzhof.de) herangezogen werden.

zu Art. 39:

- HEKUL, Ökologischer Landbau

Die Förderung von Öko-Betrieben sollte für Acker- und Grünland auf 220,- €/ha erhöht werden. Da Feldgemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten sowie Heil- und Gewürzpflanzen noch unterrepräsentiert sind, aber gerade in den Ballungszentren ein großer Markt dafür besteht, sollte die Förderung für diese anspruchsvollen Kulturen auf 500,- €/ha erhöht werden. Zusätzlich sollte eine Förderung von Unterglasfläche in Höhe von 3500,- €/ha eingeführt werden. Fördervoraussetzung muss nach wie vor die gesamtbetriebliche Umstellung bleiben. Die Förderung von Neu-Umstellern muss wieder selbstverständlich werden, genauso wie die Zupacht/der Zukauf von Flächen ohne Einschränkung zu fördern ist.

Die Auszahlung der Ökoförderung ist an folgende Auflagen zur Mindestbewirtschaftung zu knüpfen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden:

Ackerbaubetriebe haben mindestens 20% Leguminosen (berücksichtigt wird auch Gemenge oder System: weite-Reihe) in der Fruchtfolge und davon mindestens 10% Klee gras überjährlig. Von der Ackerfläche dürfen maximal 40% für bodenverbessernde Maßnahmen (Grünbrache) genutzt werden. Ackerbau und Grünlandbetriebe müssen überwiegend ($\geq 80\%$ der Marktfrüchte) Verkaufsfrüchte (über Belege nachweisbar) zur Lebensmittelerzeugung (auch Futtermittel) produzieren. Grünland muss auch der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dienen (Milch, Fleisch, Futtermittelverkauf, Pferdehaltung als landwirtschaftliche Einkommensquelle) und mit einem Tierbesatz gekoppelt sein. Einzelne Flächen die dem Vertragsnaturschutz unterliegen werden davon ausgenommen.

Um dem Markt mehr Ökohonig zur Verfügung zu stellen fordern wir für Bio-Imker einen Kontrollkostenzuschuss bis zu 530,- €, wobei die Bagatellgrenze bei 120,- € liegen soll, um auch kleinere Imker zur Kontrollteilnahme zu bewegen.

- HEKUL, extensive Grünlandnutzung

Diese Maßnahme soll nicht mehr angeboten werden. Die Begrenzung von Mineralstickstoff und Dung sowie die Einschränkung von PSM sind nicht kontrollierbar. Bisherige Evaluierungen haben außerdem gezeigt, dass die Verbesserung abiotischer Maßnahmen eher gering ist. Im Vergleich zu Vertragsnaturschutzprogrammen ist die Naturschutz- und Umwelteffizienz zu gering. Die Gefahr, das Programm als Mitnahmeeffekt zu nutzen wird als sehr hoch angesehen. Dieses Programmangebot wird mehrheitlich von schon vorher extensiv wirtschaftenden Betrieben in Anspruch genommen, für die die Programmteilnahme kaum eine Änderung der Bewirtschaftung bedeutet. Die Effekte für die Umwelt sind marginal. Gleichzeitig senkt es die Bereitschaft der Betriebe aus vegetationskundlicher Sicht wertvolle Grünlandflächen in Landschaftspflegeprogramme bzw. Vertragsnaturschutz einzubringen.

Ergebnisse aus der Halbzeitbewertung besagen, dass die Grünlandextensivierung den Strukturwandel verlangsamt. Dadurch werden zwar die Bewirtschaftung und die bestehende Flächennutzung sichergestellt, andererseits aber wachstumswillige Betriebe z. T. in ihrer Entwicklung gehemmt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Halbzeitbewertung verweisen darauf, dass das Instrument zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Ausgleichszulage ist und dieses Instrument zu nutzen ist. Agrarumweltmaßnahmen müssen ihrem Ziel des Ressourcenschutzes gerecht werden.

Zur Effizienzsteigerung des Naturschutzes sollten naturschutzfachlich orientierte Maßnahmen einzelflächenbezogen und zielgerichtet gefördert werden.

- Weidehaltung von Milchkühen. Gefördert werden soll die Weidehaltung von Milchkühen mit 70,- € je Kuh, bei folgenden Minimalbedingungen:

- täglich mindestens 8 Stunden Weidegang
- freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung
- Weidezeit 1. Juni bis 1. Oktober
- mindestens 0,3 RGV/ha und höchstens 2 RGV/ha Dauergrünland
- höchstens 2 GVE/ha landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Weidehaltung ist eine besondere Form artgerechter Haltung und wird bei Milchvieh wegen der ökonomisch günstiger beurteilten Stallhaltung oftmals nicht mehr angeboten. Deshalb sollte sie gefördert werden. Mutterkuhhaltung soll nicht förderfähig sein, da sie ohnehin überwiegend auf der Weide stattfindet.

- HEKUL, Modulationsmaßnahmen

Das Mulch- und Direktsaatverfahren soll nicht mehr angeboten werden, da es nachweislich erhöhten PSM-Aufwand nach sich zieht. Die Mitnahmeeffekte werden sehr hoch eingeschätzt, zumal auch die maschinelle Ausstattung über die AFP finanziert wurde und das pfluglose Verfahren auch ohne Förderung konkurrenzfähig ist. Die benötigten finanziellen Mittel für diese Maßnahme stehen in keinem Verhältnis mehr zu den positiven Effekten. Sie machen bereits heute ein Drittel des Bedarfs aus, der für Ökolandbau eingesetzt wird. Die Maßnahmen Winterbegrünung / Zwischenfruchtanbau und Fruchtartendiversifizierung begrüßen wir zwar, weil sie Biodiversität und Bodenleben nachhaltig verbessern, wegen knapper Mittel sehen wir sie aber nur als „kann-Maßnahme“.

- HELP

Landschaftspflegeprogramme und Vertragsnaturschutz dienen dem Erhalt wertvoller Biotop. Konkrete Richtlinienvorgaben führen zu nachweisbaren ökologischen Leistungen. Die zielbezogene Förderung von Einzelflächen ist sehr effizient, nicht zuletzt deshalb, weil die Erhaltung und Weiterentwicklung schon vorhandener Habitate einen geringeren Aufwand verursacht als die Wiederherstellung artenreicher Lebensräume.

Vertragsnaturschutz muss auch weiterhin außerhalb der FFH-Gebiete möglich

sein. Gebietsbezogene Maßnahmen (Natura 2000) sollten durch Gruppenberatung begleitet werden.

- Blühstreifen, Ackerschonstreifen, Anlage und Pflege von Säumen, Nutzungsaufgaben bei Futternutzung
sind modular zu gestaltende Maßnahmen die sinnvoll aufgesattelt als Naturschutz in landwirtschaftliche Betriebe zu integrieren sind. Saatmischungen und Bewirtschaftung sind von der Zielsetzung abhängig zu gestalten und sollten eng mit Naturschutzfachleuten abgestimmt werden. Denkbar sind Schutzmaßnahmen für Bodenbrüter und Rückzugsgebiete für Wildtiere, nektarreiche Blütenpflanzen und Kräuter für Bienen, Schmetterlinge und andere Insekten und Segetalschutzstreifen. Bei Saatmischungen für Ökobetriebe müssen die erhöhten Saatgutkosten bei der Förderung berücksichtigt werden. Die Größe der Streifen sollte nach Möglichkeit mit den im Betrieb vorhandenen Maschinen kompatibel sein.
- Erhalt genetischer Ressourcen
Der ökologische Landbau braucht standortangepasste Sorten und Nutztiere, die zu den Bedingungen der ökologischen Wirtschaftsweise passen. Außerdem spielt die Qualitätsfrage im ökologischen Landbau eine besondere Rolle, weshalb innerhalb der Ökobewegung viel Engagement für eigene Züchtungsanstrengungen aufgebracht wird. Diese sollten förderfähig sein. (Präzise Vorschläge hierzu reichen wir nach).

zu Schwerpunkt / Achse 3

Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Bildungseinrichtungen, Beratungsorganisationen und die Verbände des ökologischen Landbaus sollen sowohl als Träger / Veranstalter als auch als Teilnehmer Zugang zu den entsprechenden Fördermöglichkeiten erhalten. Dies trifft insbesondere die unter Art. 52 a, ii und iii, b und c genannten Maßnahmen.

zu Art. 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59:

- Die Erhöhung der Wertschöpfungskette sichert und schafft Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Die klassische Direktvermarktung mit Urproduktion, Verarbeitung und Vermarktung aus einer Hand wird ihren Stellenwert behalten, muss aber durch weitere Konzepte ergänzt werden. Gerade die ökologische Lebensmittelwirtschaft mit ihren oft handwerklichen Verarbeitungsverfahren ist in der Lage durch Neugründungen von Kleinstunternehmen zusätzliche Arbeitsplätze mit hohen Synergien für die Region zur Verfügung zu stellen. Bei der Förderung großer Unternehmen ist der Arbeitsplatz- und Ausbildungsplatzeffekt bezogen auf Produkteinheiten wesentlich geringer als bei kleinen Betrieben. Mit den gleichen Fördermitteln ist es möglich viel mehr kleine Betriebe in die Regionen zu bringen und damit

flächig Wertschöpfung zu betreiben.

Viele Biobetriebe mit vielfältiger Produktionsausrichtung bieten Arbeitsplätze für Menschen, für die eine hochtechnisierte und arbeitsteilige Industrie keine Verwendung mehr hat. Dies ist nicht nur eine Chance für die Betroffenen, ein sinnerfülltes Leben zu führen, es erhöht auch die Attraktivität des ländlichen Raumes für deren Familien. Vielfältige Biobetriebe bieten auch oft kulturelle Angebote für die Öffentlichkeit an, womit sie den ländlichen Raum bereichern.

Der Tourismus in Hessen bietet bereits heute 200.000 Vollzeit Arbeitsplätze. Die Tatsache, dass die Region Frankfurt-Rhein-Main und die Region Kassel bezogen auf die Einwohner von Tagestouristen gleichermaßen nachgefragt werden, zeigt, dass Touristen sehr unterschiedliche Interessen verfolgen. Hier bietet der ländliche Raum noch ein großes Potential. Denkbar wäre die Verknüpfung von Landwirtschaft, Naturschutz, Umweltpädagogik und Geschichtswissenschaften, um gemeinsam die Rahmenbedingungen zu schaffen für einen naturkundlich-, wissens- und erlebnisorientierten Urlaub z. B. für bestimmte Altersklassen. Analog dem Bioenergiedorf Jühnde sind innovative, wissensbasierte Vorzeigeprojekte Anziehungspunkte auch für ausländische Touristen. Das gleiche gilt für attraktive Ökolandbauprojekte, die in Asien zunehmend auf Interesse stoßen.

Die Förderung der Kompetenz ist wichtig, um möglichst vielen Akteuren den Zugang zu solchen Projekten zu ermöglichen, oder sie in die Lage zu versetzen selbst innovativ tätig zu werden. (Art. 59)

Unter Ausbildung und Information könnte Umweltpädagogik gefördert werden, z. B. das Zusammenbringen von Schule und Landwirtschaft (Art. 58).

Im weiteren Verlauf des ELER-Verfahrens legen wir großen Wert darauf aktiv bei der Ausgestaltung aller Achsen einbezogen zu werden. Außerdem fordern wir die Beteiligung der VÖL am Begleitausschuss.

Wir bitten bei der Terminierung zu berücksichtigen, dass die Landwirte einen Antragsvorlauf brauchen, weshalb die angebotenen Programme rechtzeitig vor dem 1.1.2007 vorliegen müssen. Bei finanziellen Unklarheiten sollten Prioritäten unter Haushaltsvorbehalt gesetzt werden.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Liliane Schmitt
(Sprecherin der VÖL)